

- die konsequente Beachtung der Tatsache, daß sich Jugendliche in einer altersspezifischen Rigorosität zu für subjektiv als richtig befundenen Handlungen entscheiden und deren Rechtswidrigkeit aus den verschiedensten Gründen nicht zu akzeptieren bereit sind.

Die Diensteinheiten der Linie Untersuchung haben in Wahrnehmung ihrer Verantwortung, im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Organen ihre gesammelten Erfahrungen bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugendlicher zu vermitteln und Einfluß auf ihre Anwendung bzw. Beachtung z. B. durch Mitarbeiter des Staatsapparates bei der Durchführung von Ordnungsstrafen zu nehmen.

9. Die Lösung der Aufgaben zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher erfordert, an die Anordnung der Untersuchungshaft hohe Anforderungen zu stellen.

Diese Anforderungen ergeben sich grundsätzlich aus den Erfordernissen des zuverlässigen Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Jugend der DDR vor feindlichen und anderen kriminellen Angriffen sowie der Gewährleistung der gesellschaftsgemäßen Entwicklung des einzelnen Jugendlichen und der Unterbindung krimineller Fehlentwicklung.

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist in den Fällen vorzunehmen, in denen sie gesetzlich zulässig und aus den dargelegten Zusammenhängen zwingend erforderlich ist. Diese strafprozessuale Zwangsmaßnahme ist in erster Linie gegen Personen anzuwenden, die sich vorsätzlich in die Bestrebungen des Gegners zum subversiven Mißbrauch eingeordnet haben und aktiv inspirierend und organisierend in einer entsprechenden strafrechtlich-relevanten Schwere tätig wurden sowie als Rädelsführer in Erscheinung treten.

Die Bedingungen des Vollzuges der Untersuchungshaft, insbesondere aber die Vernehmung des Inhaftierten als Beschuldigter, aber auch alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten der Einfluß-